

# **Satzung des Gewerbe- und Bürgervereins Schenefeld e.V.**

## **§1**

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Gewerbe- und Bürgerverein Schenefeld e. V.“. Sein Sitz ist in 25560 Schenefeld.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Gewerbe- und Bürgerverein e. V. strebt den engeren Zusammenschluss aller Einwohner Schenefelds an, in dem Bewusstsein, eine feste Bürgergemeinschaft zu bilden. Er hat sich die Förderung der kommunalen, kulturellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde Schenefeld zum Ziel gesetzt. Darüber hinaus strebt der Verein an, die wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden im Ort zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt weder politische noch religiöse Ziele.

## **§3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder im Gewerbe- und Bürgerverein können Bürger, Firmen, Vereine und Körperschaften werden, die in Schenefeld oder umliegenden Gemeinden wohnhaft sind oder ihren Sitz haben. Ein beigetretener Verein oder eine beigetretene Körperschaft haben jeweils 1 Stimme

## **§4**

### **Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Sofern der Vorstand die Aufnahme ablehnt, kann ein Aufnahmeantrag an die Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn dies dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht wird. Die Streichung erfolgt zum nächstfolgenden Jahresende. Die Kündigungsfrist hierzu beträgt mindestens einen Monat zum Jahresende. Maßgebend ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Vorstand. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Weiterhin endet die Mitgliedschaft durch den Tod. Bei juristischen Personen des Privatrechts durch deren Löschung im Handelsregister oder durch Ausschluss.
3. Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet der Vorstand. Über einen eventuellen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. In diesem Zusammenhang wird der Jahresbeitrag anteilig erstattet.

## **§5 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§6 Beitragszahlungen**

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Verein kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Umlagen erheben. Über die Höhe dieser Umlagen entscheidet in jedem Falle die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§6 a Dörpsmobil Schenefeld**

1. Der Gewerbe- und Bürgerverein hat beschlossen das „Dörpsmobil Schenefeld“ als Sparte im Verein einzurichten. Die Mitgliedschaft in der Sparte wird durch eine gesonderte Beitrittserklärung begründet. Mitglieder der Sparte sind automatisch Mitglied im Gewerbe- und Bürgerverein Schenefeld e.V.
2. Beitragsordnung und Nutzungsbedingungen für das Dörpsmobil werden vom Bürgermeister der Gemeinde Schenefeld und dem Fahrzeugadministrator festgelegt und bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung des Vorstands.

## **§7 Einnahmen**

1. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) Der Vorstand
  - b) Die Mitgliederversammlung

## **§9 Vorstand des Vereins**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) Vorsitzenden
  - b) Stellv. Vorsitzenden
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer
  - e) Bis zu 5 Beisitzer

Angestrebt wird, dass für die Position c und d jeweils einen Stellvertreter zu wählen ist. Diese sind vollumfänglich im Vorstand mit stimmberechtigt. Gem. § 26 BGB wird der Vorstand durch den Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden und dem Kassenwart gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Diese sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

## **§10**

### **Wahl der Vorstandsmitglieder**

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat in der 1. Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
2. Die Wahl erfolgt durch öffentliche Abstimmung. Auf Antrag kann durch eine geheime Wahl abgestimmt werden.
3. Der Vorstand bleibt auch dann im Amt, wenn keine Wahlversammlung durchgeführt werden kann, wonach der Vorstand solange weiter amtiert, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

## **§11**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Gewerbe- und Bürgervereins im Sinne der Satzung. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung unter sich. Dieser kann für besondere Aufgaben weitere Mitglieder heranziehen
2. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen durch die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand leistet seine Arbeit grundsätzlich ehrenamtlich.

## **§12**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen. In dieser Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand ein Tätigkeitsbericht und die Rechnungslegung gegenüber den Mitgliedern erbracht. Die Mitgliederversammlung wird durch eine Person des Vorstandes geleitet.
3. Die Ladungsfrist der Einladung beträgt mindestens 7 Tage schriftlich, per E-Mail oder über weitere digitale Medienformen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese müssen mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über einen nicht auf der Tagesordnung befindlichen Antrag wird nur dann beraten und abgestimmt, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung dem zustimmt.
5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Mitgliedern muss der Vorstand eine außerordentliche Versammlung spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages abhalten.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes
  - b. Wahl der Kassenprüfer
  - c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes / Rechnungslegung des Vorstandes und dessen Entlastung
  - d. Festsetzung der Vereinsbeiträge. Ausgenommen ist die Beitragsordnung für die Sparte Dörpsmobil Schenefeld
  - e. Beschlussfassung über die Verwendung vom Vereinsvermögen, die dem Zweck des Vereins nicht dienen
  - f. Änderung der Vereinsatzung
  - g. Beschluss über Auflösung und Liquidation des Vereins
7. Die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die einfache Mehrheit der Anwesenden Mitglieder entscheidet.

## **§12a**

### **Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen**

1. Bei stattfindenden Mitgliederversammlungen müssen die Vereinsmitglieder nicht zwingend persönlich anwesend sein. Der Vereinsvorstand kann seinen Mitgliedern die Teilnahme / Mitwirkung wie folgt ermöglichen:
  - a. Jedes Vereinsmitglied kann im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung ohne eine persönliche Anwesenheit am Versammlungsort zu haben, teilnehmen, um somit seine Rechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) ausüben zu können.
  - b. Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit ohne eine persönliche Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu tätigen, seine Stimme zu einer Beschlussfassung vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben.

Dies bedeutet, dass eine Online-Mitgliederversammlungen der Präsenzversammlung gleichgestellt wird. Des Weiteren können Mitglieder ihre Stimmen vor der Präsenz- oder Online-Mitgliederversammlung bereits schriftlich gegenüber dem Vorstand abgeben und müssen somit nicht zwingend an der Versammlung teilnehmen. Diese Vorschriften gelten auch für Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen jeglicher Art.

2. Beschlüsse können auch ohne Versammlung gefasst werden, wenn:
  1. alle Mitglieder (Vorstandsmitglieder) beteiligt (fristgemäß angeschrieben) wurden.
  2. Bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigt angeschriebenen Personen ihre Stimme in Textform (Brief, E-Mail, Telefax, WhatsApp & Co.) abgegeben haben.
  3. Der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Diese Vorschriften können auch auf Vorstandsbeschlüsse angewendet werden.

Bei Onlineversammlungen und deren darin getroffenen Beschlussfassungen gelten die gleichen Vorschriften der Protokollführung wie bei Präsenzversammlungen.

### **§13**

#### **Rechnungsprüfung**

1. Zur Rechnungs- und Kassenprüfung sind 2 Revisoren aus der Mitgliederversammlung zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer werden für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfer haben jährlich von der Mitgliederversammlung die Kassen- und Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht zu geben. Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag der Rechnungsprüfer Beschluss über Entlastung zu fassen.

### **§14**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens Zweidrittel der Mitglieder unterschrieben beim Vorstand eingereicht werden. Eine darauf einberufene Mitgliederversammlung hat über diesen Antrag mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zu beschließen.
2. Bei der Auflösung des Vereins wird das Vermögen für einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck eingesetzt. Dies erfolgt dann durch einen Beschluss mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.